



KURZ UND BÜNDIG - Nr. 03/2024

27. März 2024

In den Sommermonaten haben Betriebe auch heuer die Möglichkeit Studenten mit einem Praktikum aufzunehmen. Dazu ein Überblick mit den wichtigsten Bestimmungen:

AUSBILDUNGS- UND ORIENTIERUNGS- PRAKTIKUM

Studenten können mit einem <u>Ausbildungs- und</u>
<u>Orientierungspraktikum</u> erste Erfahrungen in der Berufswelt sammeln. Dem Betrieb entstehen dabei keine hohen Kosten. Die wesentlichen Merkmale hierfür sind:

- o der Jugendliche muss mind. 15 Jahre alt sein;
- o er muss <u>Student sein</u>, oder die **Schule/Universität** vor nicht mehr als **12 Monaten** abgeschlossen haben.
- als Entlohnung ist ein <u>Taschengeld von min. 300 € und max.</u>
 900 € pro Monat vorgesehen;
- Mindestdauer 2 Wochen, Höchstdauer 3 Monate; für Universitätsstudenten 6 Monate
- der Jugendliche muss für die Zeit des Praktikums für Arbeitsunfälle über das Inail, und für Schäden an Dritten über die Betriebshaftpflicht versichert werden;
- o die Anzahl der Praktikanten hängt von **der Größe des Betriebes** ab: 0-5 Mitarbeiter - 1 Praktikant;
- 6-19 Mitarbeiter 2 Praktikanten; darüber: 10% der Mitarbeiter **WICHTIG:**
- Für Praktikanten gelten <u>dieselben Arbeitsschutz-bestimmungen</u> wie für die anderen Mitarbeiter, z.B. braucht es eine <u>vorhergehende Genehmigung</u>, wenn der <u>minderjährige Praktikant gefährliche Tätigkeiten</u> ausübt;
- Minderjährige Praktikanten haben Anrecht auf zwei Ruhetage pro Woche.
- Jugendliche unter 16 Jahren dürfen höchstens 35 Stunden pro Woche bzw. 7 Stunden pro Tag arbeiten.
- ➢ Die Genehmigung muss von allen Parteien unterschrieben werden und dem Jugendlichen muss eine unterschriebene Kopie ausgehändigt werden!
- ➤ <u>ACHTUNG: die unterschriebene Vereinbarung muss mit einer Stempelmarke von 16,00 € versehen werden!</u>

Als **Alternative** zum Praktikum kann mit Studenten und Oberschülern ein Ferialvertrag abgeschlossen werden. Dabei handelt es sich um einen **befristeten Arbeitsvertrag für die Sommermonate**. Der Jugendliche erhält, abhängig von der zuletzt besuchten Klasse, einen **Prozentanteil der Entlohnung eines**

qualifizierten Mitarbeiters (z.B. 55% für die erste Klasse), die **Sozialabgaben sind in vollem Ausmaß** zu entrichten.

Die Ferialverträge werden mit eigenen Abkommen geregelt. Deshalb muss überprüft werden, ob für den jeweiligen Sektor gültige Abkommen bestehen und es dürfen nur jene Betriebe einen Ferialvertrag abschließen, die Mitglied beim entsprechenden Arbeitgeberverband sind.

FERIALVERTRAG